



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich



**Programm „Bürgerinnen und Bürger,
Gleichstellung, Rechte und Werte“
(CERV)**

Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen

Städtepartnerschaften
(CERV-2024-CITIZENS-TOWN-TT)

Version 2.0
16. Februar 2024



ÄNDERUNGSPROTOKOLL			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	12.2.2024	▪ Erstversion.	
2.0	16.2.2024	▪ Endgültige Version.	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerschaft, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALT

0. Einleitung	5
1. Hintergrund	6
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Tätigkeiten – Erwartete Wirkung	7
Zielsetzungen.....	7
Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)	7
Förderfähige Tätigkeiten (Anwendungsbereich)	8
Erwartete Wirkung	9
3. Verfügbare Mittel	9
4. Zeitplan und Fristen	10
5. Zulässigkeit und Unterlagen	10
6. Förderfähigkeit	11
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	11
Zusammensetzung des Konsortiums	13
Förderfähige Tätigkeiten	13
Geografischer Standort (Zielländer)	14
Dauer.....	14
Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag)	14
Ethik und Werte der EU	14
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	15
Finanzielle Leistungsfähigkeit	15
Operative Leistungsfähigkeit	16
Ausschluss.....	16
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren	17
9. Vergabekriterien	18
10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen	19
Projektbeginn und Projektdauer.....	19
Etappenziele und zu erbringende Leistungen	20
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag.....	20
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	21
Vorfinanzierungsgarantien	21
Bescheinigungen	22
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	22

Bedingungen in Bezug auf die Projektdurchführung.....	22
Sonstige Besonderheiten	23
Verstöße gegen die Vorschriften und Vertragsbruch	23
11. Antragseinreichung	23
12. Hilfe	24
13. Wichtiger Hinweis.....	25

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Der Regelungsrahmen für dieses Förderprogramm der EU ist hier festgelegt:

- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- im Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)¹ über das CERV-Programm).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2023-2024² und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Exekutivagentur“) verwaltet.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2024-CITIZENS-TOWN-TT – Städtepartnerschaften**

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des Portals „Funding & Tenders Opportunities“ der EU](#) und die [kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#) (Annotated Grant Agreement; AGA).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Umfang, förderfähige Tätigkeiten und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
 - rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),
 - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im [Online-Handbuch](#) wird Folgendes beschrieben:
 - Abläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),

¹ Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

² Durchführungsbeschluss der Kommission vom 1.12.2022 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2024 (C(2022) 8588 final).

- Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die AGA enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zur Förderfähigkeit der Kosten, zum Zahlungsplan, zu Nebenpflichten usw.*).

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Webseite mit den Projektergebnissen zum Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#) und der [Webseite mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Bürgerschaft“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) die Liste der früher geförderten Projekte anzusehen.

1. Hintergrund

Im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ werden Finanzmittel für bürgerschaftliche Teilhabe, Gleichstellung aller Menschen und Umsetzung von Rechten und Werten der EU zur Verfügung gestellt. In diesem Programm wurden die früheren Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“³ zusammengeführt.

Das Programm fördert den Austausch zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Geschlechter und sozioökonomischer Hintergründe, stärkt das gegenseitige Verständnis und die Toleranz und bietet ihnen die Möglichkeit, ihre Perspektive zu erweitern und durch Städtepartnerschaften und Städtenetze ein Gefühl der europäischen Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln.

Vor allem Städtepartnerschaftsprojekte zielen darauf ab, den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Ländern zu fördern, um das gegenseitige Verständnis und die Toleranz zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Perspektive zu erweitern und ein Gefühl der europäischen Zugehörigkeit und Identität zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird – insbesondere Städtepartnerschaften – im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit geboten, den Schwerpunkt auf EU-Prioritäten zu setzen. Dies bedeutet beispielsweise eine Verbesserung des lokalen Wissens über die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, oder den Aufbau von Wissen und den Austausch bewährter Verfahren hinsichtlich der Vorteile von Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter. Schließlich wird mit der Auszeichnung [„Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“](#)⁴ die Rolle anerkannt, die Städte und lokale Behörden bei der Förderung von Vielfalt und Integration spielen.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die folgenden politischen Initiativen unterstützt werden: Europäischer Aktionsplan für Demokratie⁵, strategischer EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma⁶, Strategie für eine verstärkte Anwendung der Charta der Grundrechte in der EU⁷, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025⁸ und der Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020⁹.

³ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62). Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3).

⁴ [Auszeichnung „Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt“ \(europa.eu\).](#)

⁵ [Europäischer Aktionsplan für Demokratie \(europa.eu\).](#)

⁶ [Der neue strategische EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma \(europa.eu\).](#)

⁷ [Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU \(europa.eu\).](#)

⁸ [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025.](#)

⁹ [Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020.](#)

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Tätigkeiten – Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist es, den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften, zu fördern, ihnen praktische Erfahrungen mit dem Reichtum und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Europäischen Union zu vermitteln und ihnen bewusst zu machen, dass diese die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Mit dieser Aufforderung sollen Projekte unterstützt werden, die ein breites Spektrum von Menschen aus Partnerstädten unterschiedlicher sozioökonomischer Hintergründe, Geschlechter und Länder zusammenbringen. Durch die Mobilisierung der Öffentlichkeit auf lokaler und EU-Ebene, spezifische Themen der europäischen politischen Agenda zu erörtern, sollen mit dieser Aufforderung das gegenseitige Verständnis, die Integration und die kulturelle Vielfalt gefördert und Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement auf EU-Ebene entwickelt werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Förderung des Austauschs zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder,
- Vermittlung praktischer Erfahrungen mit dem Reichtum und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Europäischen Union und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich ihrer grundlegenden Bedeutung für eine gemeinsame Zukunft,
- Gewährleistung friedlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas und einer aktiven Teilhabe auf lokaler Ebene,
- Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und des Austauschs bewährter Verfahren,
- Förderung einer verantwortungsvollen lokalen Verwaltung und
- Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Behörden im europäischen Integrationsprozess.

Städtepartnerschaftsprojekte sollten sich mit einer neuen bürgerorientierten, gleichstellungsfördernden, zukunftsgerichteten und konstruktiven Darstellung Europas befassen, die auf eine stärkere Einbindung insbesondere der jüngeren Generation abzielt. Die Projekte können an die Ergebnisse von Bürgerbefragungen anknüpfen und Debatten über konkrete Mittel und Wege anstoßen, wie eine demokratischere Union geschaffen werden kann und wie die Bürgerinnen und Bürger befähigt werden können, sich wieder für die EU zu engagieren und ein stärkeres Verantwortungsgefühl für das Projekt Europa zu entwickeln.

Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)

Das Programm CERV trägt zur Förderung des interkulturellen Dialogs bei, indem es Menschen verschiedener Nationalitäten und Sprachen zusammenbringt und ihnen die Möglichkeit gibt, an gemeinsamen Tätigkeiten teilzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Städtepartnerschaftsprojekte geeignet, die Menschen für den kulturellen und sprachlichen Reichtum Europas zu sensibilisieren und das gegenseitige Verständnis und den gegenseitigen Respekt durch Entwicklung einer europäischen Identität zu fördern, die wertschätzend, dynamisch und vielfältig ist, sowie zur Achtung der gemeinsamen Werte, der Demokratie und der Grundrechte beizutragen.

Im Hinblick auf dieses übergeordnete Ziel können sich die Projekte mit folgenden

Themen befassen (Liste nicht erschöpfend):

- Solidarität ist die Grundlage der Europäischen Union: Solidarität zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern, grenzüberschreitende Solidarität zwischen ihren Mitgliedstaaten und Solidarität durch Förderungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Union. Solidarität ist ein gemeinsamer Wert, der Zusammenhalt schafft und auf gesellschaftliche Herausforderungen reagiert. Städtepartnerschaftsprojekte tragen dazu bei, Verzerrungen in der nationalen Wahrnehmung zu überwinden, indem sie das gegenseitige Verständnis fördern und Foren schaffen, in denen gemeinsame Lösungen auf konstruktive Weise erörtert werden können. Ihr Ziel sollte es sein, das Bewusstsein für die Bedeutung der Stärkung des europäischen Integrationsprozesses auf der Grundlage von Solidarität und Werten der EU zu schärfen.
- Die Städtepartnerschaftsprojekte werden den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich dazu zu äußern, welche Art von Europa sie wünschen. Die im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Städtepartnerschaften angeregten Debatten sollten auf den spezifischen Errungenschaften der EU sowie auf den Lehren aus der Geschichte und der europäischen Integration beruhen. Sie sollten auch aktuelle Tendenzen berücksichtigen und den Teilnehmenden Gelegenheit geben, den Euroskeptizismus zu hinterfragen und mögliche Maßnahmen vorzuschlagen, die die Europäische Union ergreifen kann, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zu Europa zu fördern, die Vorteile der Europäischen Union zu verstehen und den sozialen und politischen Zusammenhalt innerhalb der EU zu stärken.

Projekte, die nicht nur den direkten Teilnehmenden, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern der teilnehmenden Städte zugutekommen sollen, werden besonders gefördert, da sie dazu beitragen können, die praktischen Erfahrungen mit dem Reichtum und der Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Europäischen Union zu vervielfältigen. Daneben kann in allgemeiner Weise, jedoch nicht ausschließlich, darauf eingegangen werden, welche Folgen die COVID-19-Pandemie möglicherweise auf das Leben in den lokalen Gemeinschaften hatte, wie die jeweiligen Gemeinschaften funktionieren, welche Formen die Bürgerbeteiligung und die Solidarität während der COVID-19-Krise angenommen haben und wie diese Formen zukunftsfähig werden könnten. Für ihre Projektideen können sich Antragstellende auch an der Initiative „[Neues Europäisches Bauhaus](#)“ orientieren.

Im Rahmen der Projekte sollten innovative Maßnahmen und Konzepte vorgeschlagen und der Schwerpunkt gleichstellungsorientiert auf die Bedürfnisse und Herausforderungen gelegt werden, mit denen die Zielgruppen in Partnerstädten konfrontiert sind.

Förderfähige Tätigkeiten (Anwendungsbereich)

Zu den möglichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften zählen unter anderem:

- Workshops,
- Seminare,
- Konferenzen,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Expertentreffen,
- Webinare,
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung,
- kulturelle Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen,
- Erhebung und Abfrage von (nach Geschlecht aufgeschlüsselten) Daten,
- Entwicklung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren zwischen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft,

- Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung sozialer Medien.

Bei der Konzeption und Durchführung der Projektaktivitäten ist der Gleichstellungsaspekt zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Aktivitäten teilnehmen können.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass die Geschlechtergleichstellung und das Diskriminierungsverbot im Rahmen der Aktivitäten berücksichtigt werden. Die Antragstellenden sollten zum Beispiel eine [geschlechtsspezifische Analyse](#) der Themen, die in den Projektaktivitäten behandelt werden, durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen. Dies kann dazu beitragen, die Erfahrungen und Bedürfnisse von Europäerinnen und Europäern unterschiedlichen Geschlechts in einen Kontext zu stellen. Darüber hinaus können die unterschiedlichen potenziellen Auswirkungen des Projekts und seiner Aktivitäten auf Frauen und Männer sowie auf Mädchen und Jungen in ihrer Vielfalt erfasst werden. Hierzu wird den Antragstellenden nahegelegt, bei der Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse die zentralen Fragen auf der [EIGE-Website](#) zu berücksichtigen. Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf die einzelnen Geschlechter vorzubeugen (Ansatz der Schadensvermeidung)¹¹.

Von den Antragstellenden wird erwartet, dass sie ihre Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten geschlechterdifferenziert gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechterdifferenzierten Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten. Vorschläge, bei denen bei allen Aktivitäten die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird, werden als qualitativ hochwertiger eingestuft.

Wenn das Projekt von sehr geringem Umfang ist und auf eine Art von Tätigkeit (z. B. kulturelle Veranstaltungen) beschränkt ist, können die Überlegungen zur Geschlechterperspektive an den Umfang des Projekts angepasst werden.

Erwartete Wirkung

- Verbesserung und Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Freundschaft unter den Bürgerinnen und Bürgern auf lokaler Ebene,
- Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der lokalen Gemeinschaften bei der Erfahrung und Anerkennung des Mehrwerts, den die EU durch einen bürgernahen Ansatz erbringt,
- Förderung eines stärkeren Zugehörigkeitsgefühls zur EU,
- Förderung einer langfristigen Bindung zwischen den Kommunen und zwischen den Bürgerinnen und Bürgern.

3. Verfügbare Mittel

Die für die Aufforderung verfügbaren Mittel belaufen sich auf **4 000 000 EUR**.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie zwischen den Schwerpunkten der Aufforderung – abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung – neu zu verteilen.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Eröffnung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:	9. April 2024
Frist für die Einreichung:	<u>19. September 2024 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	September 2024/Februar 2025
Mitteilung der Bewertungsergebnisse:	März 2025
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung:	Juni 2025

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe den Zeitplan in Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt „[Search Funding & Tenders](#)“). Einreichungen in Papierform sind NICHT möglich.

Die Vorschläge (einschließlich Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠️ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:

- Antragsformular Teil A – mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmenden (dem/der künftigen Koordinator/in, den künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*),
- Antragsformular Teil B – enthält die technische Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen und anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*),
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten und den Beitrag des Projekts zu den zentralen Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen*),

vorgeschriebene Anhänge:

- Berechnung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen (die Formulare können über das Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengefügt und hochgeladen werden),

zusätzliche Unterlagen (*die Formulare können über das Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengefügt und hochgeladen werden*):

- Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten vier Jahre) (*Vorlage in Teil B*) (dies gilt nicht für neu gegründete Organisationen),

- ein von der Kommune unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für Antragstellende und Partner der Kategorie „Organisationen ohne Erwerbszweck, die eine lokale Behörde vertreten“); das Dokument muss spätestens in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung vorgelegt werden,
- und Folgendes gilt für Teilnehmende, die Tätigkeiten durchführen, an denen Kinder (Jugendliche unter 18 Jahren) beteiligt sind: Öffentliche Einrichtungen müssen eine (unterzeichnete) ehrenwörtliche Erklärung einreichen (in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung, wenn der Antrag ausgewählt wird); private Organisationen ohne Erwerbscharakter müssen ihre Strategie zum Schutz der Kinder einreichen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe \(Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards\)](#) genannten Bereiche betrifft.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragstellenden **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmenden die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere in Bezug auf Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigung werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **40 Seiten** begrenzt (Teil B). Die Bewertenden werden etwaige weitere Seiten nicht berücksichtigen.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Unterlagen gebeten (*zur Validierung der juristischen Person, zur Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, zur Bankkontoprüfung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten) finden Sie im [Online-Handbuch](#).

6. Förderfähigkeit

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, müssen Bewerberinnen und Bewerber (Begünstigte):

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein,
- die ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben, d. h.
 - in den EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)) oder
 - in Drittländern,
 - die mit dem CERV-Programm assoziiert sind ([Liste der teilnehmenden Länder](#)).

Sonstige Fördervoraussetzungen:

- Der federführende Antragstellende und sein/seine assoziierter/assoziierten Partner müssen eine öffentliche Einrichtung oder eine gemeinnützige

Organisation mit Rechtspersönlichkeit sein, die in einem der förderfähigen Länder formell gegründet wurde. Sie müssen Städte/Kommunen und/oder andere Ebenen lokaler Behörden bzw. ihrer Partnerschaftsausschüsse oder sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter sein, die lokale Behörden vertreten.

- Das Projekt muss transnational sein und es müssen Kommunen aus mindestens zwei förderfähigen Ländern einbezogen werden, von denen mindestens ein Land Mitgliedstaat der EU ist.
- Die Tätigkeiten müssen in einem der förderfähigen Länder stattfinden, die an dem Projekt teilnehmen.
- Die Veranstaltungen müssen mindestens 50 direkte Teilnehmende betreffen, von denen mindestens 25 „eingeladene internationale Teilnehmende“¹⁰ sind.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registrieren, und sie müssen vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zu Zwecken der Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmerinnen und -unternehmern, deren Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach ihrem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Lage sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten, die denen von juristischen Personen gleichwertig sind.¹¹

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“¹² teilnehmen. ⚠ Hinweis: Falls die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt wird, müssen diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (*siehe*

¹⁰ „Eingeladene internationale Teilnehmende“ sind Teilnehmende von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet.

¹¹ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

¹² Die Definitionen der Begriffe sind Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#)) zu entnehmen.

die vorstehende Liste der teilnehmenden Länder), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfvereinbarungen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen (z. B. Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹³ unterliegen). Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

 Weitere Informationen: [siehe die Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).

Zusammensetzung des Konsortiums

Nur Anträge einzelner Antragstellenden sind zulässig (Einzelbegünstigte).

An den Vorschlägen müssen Kommunen aus mindestens zwei förderfähigen Ländern – mindestens eines davon ein EU-Mitgliedstaat – beteiligt sein.

Förderfähige Tätigkeiten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 genannten Tätigkeiten.

Städtepartnerschaftsveranstaltungen müssen mindestens 50 direkte Teilnehmende betreffen, von denen mindestens 25 „eingeladene internationale Teilnehmende“ sind. „Eingeladene internationale Teilnehmende“ sind Delegationen von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet.

Online-Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

Bei den Projekten muss ein besonderer Mehrwert bei der Beschreibung der Tätigkeiten (z. B. Innovation, bewährte Verfahren) nachgewiesen werden.

Bei Anträgen derselben Antragstellenden, die von einem Jahr zum nächsten wiederholt werden, sollte in dem Antrag der Mehrwert der neuen Maßnahme/Fortsetzung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Die Projekte sollten den Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme erzielt wurden, Rechnung tragen. In den Projektvorschlägen (Teil B des Antragsformulars) ist darzulegen, inwiefern das Projekt in dieser Hinsicht ergänzend wirkt.

Die Projekte müssen den politischen Interessen und Prioritäten der EU entsprechen (z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik).

Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig.

¹³ Bitte beachten Sie, dass das Amtsblatt der Europäischen Union die offizielle Liste enthält und im Konfliktfall deren Inhalt Vorrang vor dem der [Weltkarte der EU-Sanktionen](#) hat.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von sechs bis 12 Monaten anzulegen.

Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag)

Die Projektmittel werden voraussichtlich zwischen 8 455 EUR und 50 745 EUR je Projekt liegen.

Ethik und Werte der EU

Die Projekte müssen im Einklang stehen mit:

- höchsten ethischen Standards,
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU sowie internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten einen Beitrag zur gleichberechtigten Befähigung von Männern und Frauen in ihrer ganzen Vielfalt leisten und dabei sicherstellen, dass Männer und Frauen ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte ausüben können. Dabei sollte auch versucht werden, die Diskriminierung, der bestimmte Gruppen ausgesetzt sind (insbesondere auch solche, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind), zu verringern und auf die Gleichstellung dieser Personen hinzuwirken. Bei den Vorschlägen sollten eine Gleichstellungsperspektive und das Diskriminierungsverbot berücksichtigt werden, und es sollte eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektmaßnahmen angestrebt werden. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragstellenden müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie ethische Grundsätze und die Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Teilnehmende, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Einstellung von Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilligen) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für

die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen.

Öffentliche Einrichtungen, die eine Tätigkeit mit Kindern ausüben, müssen eine Erklärung über die Einhaltung der Kinderschutzbestimmungen abgeben (siehe Abschnitt 5).

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die Sie im Rahmen der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung im [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt*). Die Analyse beruht auf neutralen Finanzkennzahlen, berücksichtigt werden aber auch andere Aspekte wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung erfolgt in der Regel für alle Koordinatoren, mit folgenden Ausnahmen:

- öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht als öffentliche Stelle gegründete Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler oder nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Bei Bedarf werden auch verbundene Einrichtungen einer solchen Überprüfung unterzogen.

Wenn wir die Ansicht vertreten, dass Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zufriedenstellend ist, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen,
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe den nachstehenden Abschnitt 10*),
- eine Vorfinanzierung in Raten,
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe den nachfolgenden Abschnitt 10*),

oder wir können

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten,
- verlangen, dass Sie als Teilnehmende ersetzt werden, oder gegebenenfalls den gesamten Vorschlag ablehnen.

 Weitere Informationen: [siehe die Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über das **Fachwissen, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Anteil beitragen zu können (unter anderem hinreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium für die Qualität auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragstellenden und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder ausnahmsweise auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Vergabekriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragstellenden über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragstellende müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind,
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmenden,
- Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten vier Jahre) (*Vorlage in Teil B*).

Bei Bedarf können zusätzliche Unterlagen angefordert werden, um die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellenden zu bestätigen.

Öffentliche Einrichtungen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragstellende, gegen die eine **Entscheidung über einen Ausschluss der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen¹⁴:

- Konkurs, Liquidation, gerichtliche Angelegenheiten, Vergleiche mit Gläubigern, Einstellung der Geschäftstätigkeit oder andere ähnliche Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die für die Schulden des Antragstellenden unbeschränkt haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich durch Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellenden);
- Schuldspruch wegen schweren beruflichen Fehlverhaltens¹⁵ (auch durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen,

¹⁴ Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#)).

¹⁵ Zu beruflichem Fehlverhalten gehören: Verletzung ethischer Berufsstandards, Fehlverhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Teilnahme an einem Kartell oder einer anderen Vereinbarung, die den Wettbewerb verzerrt, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder des Erhalts vertraulicher Informationen von staatlichen Behörden, um Vorteile zu erzielen.

wirtschaftliche Eigentümer oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe von wesentlicher Bedeutung sind);

- begangener Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristische Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (einschließlich durch Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftliche Eigentümer oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe von wesentlicher Bedeutung sind);
- erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der [Verordnung \(EG, Euratom\) Nr. 2988/95](#) (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Gründung in einem anderen Hoheitsgebiet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Stelle zu diesem Zweck (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind).

Antragstellende werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁶

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben,
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen gemäß dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung und einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe die Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien bewertet (*siehe die Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit gleicher Punktzahl wird eine **Rangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Die einzelnen Gruppen gleich bewerteter Vorschläge werden nacheinander in

¹⁶ Siehe Artikel 141 der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

absteigender Reihenfolge geordnet.

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Wirkung“ vergebenen Punktzahl.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Mitteilung des Bewertungsergebnisses (**Schreiben zum Bewertungsergebnis**). Erfolgreiche Vorschläge werden zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eingeladen; die anderen werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

Keine Verpflichtung zur Förderung – Die Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung stellt KEINE förmliche Verpflichtung zur Förderung dar. Es müssen noch verschiedene rechtliche Kontrollen durchgeführt werden, bevor die Finanzhilfe gewährt werden kann: *Validierung der juristischen Person, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags erforderlich sein, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der Fristen und Verfahren, die in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegeben sind) eine **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff laufen (*siehe auch die [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Für die vorliegende Aufforderung gelten folgende **Vergabekriterien**:

- 1. Relevanz:** Umfang, in dem der Vorschlag den Prioritäten und Zielen der Aufforderung entspricht, klar definierte Bedürfnisse und solide Bedarfsermittlung, klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, Beitrag zum strategischen und legislativen Kontext der EU, europäische/transnationale Dimension, Wirkung/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Länder oder förderfähige Drittländer), Möglichkeit der Nutzung der Ergebnisse in anderen Ländern (potenzieller Transfer bewährter Verfahren), Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten, die aus anderen Unionsprogrammen oder früheren Projekten im Rahmen desselben Finanzierungsstroms finanziert werden, Schaffung von Synergieeffekten und Komplementaritäten mit anderen Maßnahmen (40 Punkte).
- 2. Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts, logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept), Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung)

zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung), Behandlung ethischer Fragen und Einhaltung der EU-Werte, Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens (40 Punkte).

- 3. Wirkung:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen/die breite Öffentlichkeit, angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristiger Wirkung, Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt, Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte).

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevance	25	40
Qualität	entfällt	40
Wirkung	entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, die den Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung – im Rahmen der für verfügbaren Mittel (d. h. bis zur Obergrenze) – berücksichtigt. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtlicher und finanzieller Aufbau der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, werden Sie mit Ihrem Projekt eingeladen, die Finanzhilfvereinbarung vorzubereiten, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfvereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfvereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und deren Bedingungen, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die zu verwendende Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen maßgeblichen Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Bereich [Referenzdokumente](#) des Portals.

Projektbeginn und Projektdauer

Der Projektbeginn und die Projektdauer werden in der Finanzhilfvereinbarung (*Datenblatt – Nummer 1*) festgelegt. In der Regel beginnt die Förderung nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: siehe den vorstehenden Abschnitt 6.

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele (gilt nicht für Städtepartnerschaften) und die zu erbringenden Leistungen für jedes Projekt werden über das Finanzhilfeverwaltungssystem des Portals verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung dargelegt.

Die Projektaktivitäten müssen als ein einziges Arbeitspaket (Work Package; WP) organisiert werden.

Ein Arbeitspaket muss einer oder mehreren Veranstaltungen im Antragsformular entsprechen. Geben Sie ein einziges Arbeitspaket für die Gesamtdauer der Maßnahme und eine einzige Leistung für jede Veranstaltung an.

Insgesamt stehen Ihnen je nach Anzahl der Veranstaltungen ein Arbeitspaket und zwei oder mehr zu erbringende Leistungen zur Verfügung. Die zu erbringenden Leistungen müssen nach dem Abschluss jeder Veranstaltung eingereicht werden.

ein Arbeitspaket = eine (oder mehrere) Veranstaltung(en) = eine (oder mehrere) Tätigkeit(en)

Bei den zu erbringenden Leistungen der Arbeitspakete muss ein Beschreibungsformular pro Veranstaltung enthalten sein (Pflichtdokument). Die Beschreibungsformulare müssen auf der Webseite der Gemeinde/des Koordinators für die ausgewählten Projekte veröffentlicht werden. Ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfungsberichte, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Maßnahmen und deren Wirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Maßnahmen gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind. Für jede Veranstaltung sollte eine unterschriebene und datierte Anwesenheitsliste sowie ein Nachweis über die Reise- und Aufenthaltskosten aller internationalen Teilnehmenden vorliegen und vom/von der Projektkoordinator/in für eventuelle Kontrollen und Prüfungen durch die EU-Dienste aufbewahrt werden, wie in Artikel 25 der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Eine Veranstaltung ist eine oder eine Reihe von Tätigkeiten, die nicht unbedingt am selben Tag stattfinden, mit dem Ziel, Menschen unter direkter und überprüfbarer Beteiligung der Zielgruppe(n) zu versammeln, um ein im Voraus festgelegtes Thema zu erörtern. Das Ziel einer Veranstaltung ist es, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, das im Referenzarbeitspaket festgelegt ist. Um förderfähig zu sein, muss die Gesamtzahl der direkt an der Veranstaltung beteiligten Teilnehmenden den in der Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegten Mindestanforderungen an die Teilnehmenden/Länder entsprechen.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Daher können direkt teilnehmende Personen nur einmal für die gesamte Veranstaltung im Rahmen desselben Arbeitspakets gezählt werden, auch wenn sie an mehreren Tätigkeiten/Projekten beteiligt sind.

Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebtrag

Die Finanzhilfeparameter (*Höchstbetrag der Finanzhilfe, Finanzierungssatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt – Nummer 3 und Artikel 5*).

Projektbudget (Höchstbetrag der Finanzhilfe): siehe den vorstehenden Abschnitt 6.

Die Finanzhilfe wird in Form eines Pauschalbetrags gewährt. Dies bedeutet, dass sie als Erstattung eines Festbetrags, auf der Grundlage eines Pauschalbetrags oder als kostenunabhängige Förderung gewährt wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest.

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt – Nummer 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- Pauschalbeiträge¹⁷

Für die Förderfähigkeit von Kosten im Rahmen dieser Aufforderung gelten besondere Regelungen:

- Für die Berechnung des Pauschalbetrags muss die Methode, die in der Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, zugrunde gelegt und die/der bereitgestellte detaillierte Budgetaufstellung/Rechner verwendet werden.
- Bei der Berechnung des Pauschalbetrags sollten folgende Bedingungen beachtet werden: Zahl der eingeladenen internationalen Teilnehmenden (Teilnehmende von assoziierten Partnern, die aus einem Land in ein anderes Land reisen, in dem eine Städtepartnerschaftsveranstaltung stattfindet).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung wird Ihnen keine Vorfinanzierung gezahlt. Zahlung des Restbetrags: Nach Abschluss des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme etwaiger früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den/die Koordinator/in) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den/die Koordinator/in.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortialmitglieder gegenüber der EU (Bewilligungsbehörde oder andere EU-Einrichtungen) ausstehende Schulden hat. Schulden dieser Art werden von uns im Einklang mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen ausgeglichen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für das Führen von Aufzeichnungen über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Eine eventuell erforderliche Garantie für die Vorfinanzierung wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt – Nummer 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung festgelegt und ist in der Regel gleich oder niedriger als die Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem

¹⁷ [Decision](#) of 26 March 2021 authorising the use of lump sums for actions under the Citizens, Equality, Rights and Values Programme (2021-2027) (Beschluss vom 26. März 2021 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021-2027)).

Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie leisten lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, wenn sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom/von der Koordinator/in für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern dies mit uns vereinbart wurde, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben (Artikel 23).

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrages und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt – Nummer 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für die Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt – Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Haftungsregelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *die einzelnen Begünstigten bis zu ihrem jeweiligen maximalen Finanzhilfebetrag,*
 - bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder Begünstigte bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme,*
- oder wir können
- individuelle finanzielle Haftung – *für die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die gewährende Behörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bedingungen in Bezug auf die Projektdurchführung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe die Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe die Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen: Ja

Sonstige Besonderheiten

Nicht zutreffend.

Verstöße gegen die Vorschriften und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und bei anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen *finden Sie* in der [AGA](#).

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen des Förder- und Ausschreibungsportals (Funding & Tenders Portal Electronic Submission System) einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmenden müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto einrichten](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung erhalten Sie eine neunstellige Teilnehmerkennung (PIC).

b) Einreichung des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem von der Themenseite in der Rubrik [Search Funding & Tenders](#) (Suche nach Förderungen und Ausschreibungen) auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung von Vorschlägen übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in den folgenden vier Teilen ein:

- Teil A enthält verwaltungstechnische Angaben zu den antragstellenden Organisationen (dem/der künftigen Koordinator/in, den Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partnern) und den zusammenfassenden Finanzplan zum Vorschlag. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die verpflichtende Word-Vorlage ist vom Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Webformular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie die Umstände erläutern und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte, **die Antworten, die Sie benötigen, in dieser und der anderen Dokumentation so weit wie möglich selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#)
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen in offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist)
- [Häufig gestellte Fragen in Bezug auf das Portal \(Portal FAQ\)](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir dort aktuelle Informationen über die Aufforderungen veröffentlichen. (Bei Einladungen werden wir uns im Falle einer Aktualisierung der Aufforderung direkt an Sie wenden.)

Kontakt

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht die IT betreffen, sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: FACEA-CERV@ec.europa.eu.

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht (*siehe das Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Fristende** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. *Überlastung*) liegen ganz in Ihrer Verantwortung. Die Fristen dieser Aufforderung können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmenden bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem entsprechend den [Geschäftsbedingungen des Portals](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer/in) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Rollen des Konsortiums** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die federführenden Teilnehmenden sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden nicht zu formellen Begünstigten von EU-Mitteln). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte normalerweise begrenzt sein; die Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Unternehmen) ausgeführt werden. Unteraufträge, die mehr als 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, müssen im Antrag begründet werden.

Koordinator/in – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine/n Koordinator/in für das Projektmanagement und die Koordination auswählen, die/der das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist dieser Begünstigte automatisch die/der Koordinator/in.

- **Verbundene Einrichtungen** – Antragstellende können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfevereinbarung nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie jedoch nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragstellende können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die sich an der Maßnahme beteiligen, jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen teil, ohne Fördermittel zu erhalten, und müssen daher nicht validiert werden.

- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu bewältigen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfvereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Ihren eigenen internen Grundsätzen und Parametern des Konsortiums neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch im Falle von Streitsachen schützen.
- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragstellenden müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, wenn sie nicht förderfähig sind (einschließlich überhöhter Kosten).
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einzelfallbezogen geprüft (in diesem Fall können keine Kosten für Tätigkeiten erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h., dass der Überschuss an Einnahmen und die EU-Finanzhilfe die Kosten nicht übersteigen dürfen). Dies wird von uns bei Projektabschluss überprüft.
- **Keine Kumulierung von Mitteln/keine Doppelfinanzierung** – Die Kumulierung von Mitteln aus dem EU-Haushalt ist strengstens untersagt (außer bei „Synergieeffekten zwischen EU-Maßnahmen“). Außerhalb solcher Synergieeffekte zwischen EU-Maßnahmen kann eine bestimmte Maßnahme nur EINE Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und die Kosten dürfen unter KEINEN Umständen im Rahmen von zwei verschiedenen Finanzhilfen der EU geltend gemacht werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, müssen die Projekte als verschiedene Maßnahmen konzipiert werden, die in Bezug auf die einzelnen Finanzhilfen klar voneinander abgegrenzt sind und sich nicht überschneiden.
- **Kombination mit Betriebskostenzuschüssen der EU** – Eine Kombination mit Betriebskostenzuschüssen der EU ist möglich, wenn das Projekt nicht in den Anwendungsbereich des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse fällt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt sind und NICHT doppelt angegeben werden (*siehe Artikel 6.2.E der AGA*).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragstellende können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Wenn mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragstellenden werden aufgefordert, die anderen Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls werden sie abgelehnt).
- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragstellenden die in diesem Aufforderungsdokument festgelegten Bedingungen der Aufforderung (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragstellende: Alle Antragstellenden müssen die Kriterien erfüllen. Ist dies bei einem Antragstellenden nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Annullierung** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu annullieren. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Annullierungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.
- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren die englische Sprache zu verwenden. Wenn Sie die Dokumentation zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, übermitteln Sie uns bitte innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen: *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.

Dazu gehören

- die Namen der Begünstigten,
- die Adressen der Begünstigten,
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- der gewährte Höchstbetrag.

Auf die Veröffentlichung kann ausnahmsweise verzichtet werden (auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag), wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre Rechte und Freiheiten gemäß der EU-Grundrechtecharta gefährden oder Ihren wirtschaftlichen Interessen schaden könnte.

- **Datenschutz** – Bei der Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Ausschreibung werden personenbezogene Daten erhoben, verwendet und verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).